

Genehmigung des Bundes

Am 16. Januar 2003 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement:

die Verordnung vom 3. Dezember 2002 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das SVOG (Verordnung 1, Teile 1–3 der SGF) **genehmigt.** 2002_132

Diese Genehmigung gilt für die terminologischen Anpassungen, die gemäss Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung vorgenommen werden, nicht aber für spätere, gestützt auf diese Bestimmung ausgeführte Änderungen, mit denen allfällige Lücken in der Verordnung geschlossen werden sollen.
